



# **Billard und Dartclub Trasadingen**



## ***Statuten***

(TRABIC)

***2003***

ersetzt die Statuten vom 20. Juni 96

# Statuten:

## 1. Name, Sitz und Haftbarkeit

### Art. 1

Unter dem Namen "Trasadinger Billard- und Dartclub" (abgekürzt "TRABIC") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

### Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Trasadingen.

### Art. 3

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 2. Zweck des Vereins

### Art. 4

Der Trabic bezweckt den Zusammenschluss aller Interessierten Billard- und Dartspieler.

- Durchführen von Kursen für Anfänger und Fortgeschrittene.
- Durchführen von Turnieren.
- Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

## 3. Bestand

### Art. 5

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendgruppe 12 - 17 jährige Mädchen und Knaben
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gründungsmitglieder

## 4. Mitgliedschaft

### Art. 6

#### a) **Jugendgruppe**

Jugendliche vom 12. - 17- Altersjahr können in einer Jugendgruppe dem Verein angehören.

#### b) **Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Altersjahr erreicht hat und unbescholtenen Ruf genießt.

Als Aktiv wird bezeichnet, wer sich aktiv an der Dartliga beteiligt oder der aktiv bei diversen Anlässen mithilft.

Der Aktivenbeitrag beträgt Fr. 20.00 pro Jahr.

#### c) **Passivmitglieder**

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Altersjahr erreicht hat und unbescholtenen Ruf genießt. Als Passiv wird bezeichnet, wer als Mitglied gilt, sich aber weder an Turnieren oder an Anlässen Aktiv beteiligt.

Der Passivbeitrag beträgt Fr. 30.00 pro Jahr.

#### d) **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich dem Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder haben das volle Stimmrecht und sind beitragsfrei.

### 5. **Mutationen**

#### Art. 7

Eintrittsgesuche und Austrittserklärungen sind dem Vorstand einzureichen. Er entscheidet darüber unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

#### Art. 8

Es können bei Bedarf Eintrittsgebühren erhoben werden.

Die Höhe der Gebühr ist an der Generalversammlung festzulegen.

#### Art. 9

Mitglieder können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sie dem Verein Unehre gereichen. Den Statuten, Vereinsbeschlüssen und Vereinszielen entgegenarbeiten oder wenn sonst wichtige Gründe vorliegen.

#### Art. 10

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 6. **Pflichten und Rechte der Mitglieder**

#### Art. 11

##### a)

Die Mitglieder verpflichten sich, in kameradschaftlicher Disziplin dem Verein zu widmen.

##### b)

Jedem neueintretenden Mitglied wird auf Verlangen die Statuten ausgehändigt.

##### c)

Stimmberechtigte sind sämtliche an den Versammlungen anwesende Aktiv-, Ehren- und Gründungsmitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

##### d)

Vorstands- Ehren- und Gründungsmitglieder bezahlen keinen Mitglieder-Beitrag.

### 7. **Organisation und Leitung**

#### Art. 12

Organe des Vereins:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisoren

#### Art. 13

Die Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Zur Erledigung obliegen ihr folgende Traktanden:

- Abnahme des Protokolls der vorangegangenen GV
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Eintritts- und Jahresgebühren
- Jahresprogramm
- Wahl des Vorstandes sowie weitere Funktionäre
- Allfällige Ernennung von Ehrenmitgliedern

#### Art. 14

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand 14 Tage vorher schriftliche einzureichen.

#### Art. 15

Versammlungen werden durch den Vorstand bei Bedarf einberufen.

### 8. Vorstand

An der Generalversammlung wählt der Verein auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit einen Vorstand bestehend aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Techn. Leiter
- 1- 3 Beisitzer

Denselben liegen folgende Pflichten ob:

- Der Präsident hat die administrative Leitung zu besorgen, führt in den Versammlungen den Vorsitz und gibt Stimmgleichheit den Stichtscheid. Er vertritt den Verein nach Aussen und erstattet an der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Vereinsjahr, welcher im Archiv niedergelegt wird.
- Der Vize-Präsident unterstützt und vertritt den Präsidenten sowie bei Bedarf andere Vorstandsmitglieder.
- Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenz sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Kassier besorgt das gesamte Kassewesen unter persönlicher Haftung und hat auf Ende das Vereinsjahres eine Abrechnung zu erstellen.
- Der Technische Leiter kann vom Vorstand bestimmt werden und leitet den Spielbetrieb bei Turnieren und Meisterschaften. Er organisiert Einführungs- und Weiterbildungskurse.
- Die Beisitzer helfen den Vorstandsmitgliedern und können bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes als dessen Stellvertreter bis zum Ablauf des Vereinsjahres bestimmt werden.

#### Art. 16

Präsident, Vizepräsident und Aktuar führen rechtsverbindlich Unterschrift in administrativen Belangen. In finanziellen Angelegenheiten zeichnen rechtsverbindlich der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder Vize-Präsidenten.

Art. 17

Der Vorstand tritt zusammen, wenn der Präsident es für nötig erachtet oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand hat die vor die Versammlung zu bringenden Traktanden vorzubereiten und nachlässige Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Er sorgt für die Handhabung der Statuten, für die Ausführung der Beschlüsse und wacht sorgfältig über die Interessen des Vereins.

Alle Beschlüsse die den Gesamtverein öffentlich verpflichten, bedürfen der Genehmigung durch die Versammlung. Der Vorstand ist der Generalversammlung für seine Amtsführung verantwortlich.

9. **Kassawesen**

Art. 18

Die Einnahmen bestehen aus:

- Eintrittsgebühren
- Mitgliederbeiträgen
- Reinerlös bei der Durchführung von Turnieren und Kursen

Art. 19

Die Ausgaben bestehen aus:

- Kosten für Verschleissmaterial
- Kosten für Kurse
- Verwaltungskosten.

10. **Schlussbestimmungen**

Art. 20

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf der Gemeindeganzlei hinterlegt. Bei einer Neugründung eines Billard- oder Dartclubs wird nach einem Jahr das Vermögen an den neuen Verein ausbezahlt.

Art. 21

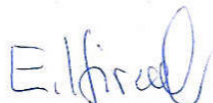
Für Fragen die durch vorliegende Statuten nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 22

Die Änderung dieser Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung. Sie tritt nach Genehmigung sofort in Kraft.

Trasadingen, 21. Januar 2003

Die Präsidentin:



Der Aktuar:

